

**FAHRZEUG-KASKO**

**BESONDERE BEDINGUNG KA135**

**BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE  
KATASTROPHENPAKET-KASKO**

1. Umfang der Versicherung

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust im nachstehend angeführten Umfang.

1.1 Begrenzung des Versicherungsumfanges

In teilweiser Begrenzung des Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Schadenfälle:

1.1.1 Unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegungen von mehr als 60 km/h).  
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

1.1.2 Brand oder Explosion sowie Kurzschlüsse und das Verschmoren von Kabeln.

1.1.3 Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen.

2. Vertragsgrundlagen

Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugkaskoversicherung (AFIB 93-95) und die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Elementarkaskoversicherung (EKB 1993).